



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46c-G8750-2017/7-267

Telefon +49 (89) 9214-3122
Dr. Ernst Andiel
Dr. Felicitas Schurian
Fr. Sabine Grill

München
19.02.2018

Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest
Entsorgungsnetz für erlegte und gefallene Wildschweine

Anlage:
(Minimal-)Anforderungen an sogenannte „Verwahrstellen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung der ASP-Situation in den östlichen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass die bereits jetzt in ganz Bayern eingeleiteten Präventivmaßnahmen mit großer Intensität fortentwickelt werden müssen. In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es daher erforderlich, ein flächendeckendes Netz von sogenannten „Verwahrstellen“ zur Sammlung und anschließenden Entsorgung von Aufbruch, verwendet aufgefundenen und/oder ggf. erlegten Wildschweinen vorzubereiten.

1. Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine

Im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Kriterien Plätze erfüllen müssen, an denen Wildschweinkadaver bis zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBAen) sicher verwahrt werden können.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Aufbruch, verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweine aus einem ASP-gefährdeten Bezirk gemäß § 14c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung als Material der Kategorie 1 durch die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) unschädlich zu beseitigen ist. Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an einer von der KVB einzurichtenden Stelle zu sammeln und - bei Bedarf gekühlt - zu verwahren.

Nach TNP-Recht sind diese Räumlichkeiten als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt, verweisen wir auf die Kapitel 5.7.4.1.1 und 5.7.4.1.2 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.

Das BMEL teilt unsere Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Zulassungspflicht von Sammelstellen für infektionsverdächtige Wildschweine. Im Einvernehmen mit dem BMEL halten wir es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadavertonnen“ vor Ort handeln sollte. Hier sollten insbesondere Kühlmöglichkeit, Wasseranschluss und Desinfektionsmöglichkeiten gegeben sein. Mit diesen geringeren Anforderungen ist es u. E. möglich, kurzfristig „Verwahrstellen“ in ausreichender Anzahl einzurichten und zu nutzen. Bei Notwendigkeit der Anschaffung von kühlbaren Kadavertonnen bietet sich eine Abstimmung innerhalb des Einzugsbereichs eines Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung an.

Die Anforderungen, die bei der Einrichtung der „Verwahrstellen“ mindestens erfüllt sein sollten, sind der Anlage zu entnehmen.

Von einer Einrichtung von „Verwahrstellen“ kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweinen unter Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden. Dafür ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von Wildschweinkadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1

Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter kreiseigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. „Verwahrstellen“ genutzt werden können. Wir bitten die Regierungen, auf Landkreisebene über die Vorbereitungen zu berichten, wie im Falle eines Ausbruchs der ASP die Entsorgung aus dem gefährdeten Bezirk (inklusive der personellen Organisation der Bergung toter Wildschweine) sichergestellt wird. Diese Rückmeldung erbitten wir **bis spätestens 16.03.2018** an Tiergesundheit@stmuv.bayern.de (nachrichtlich 44.1@stmuv.bayern.de).

In Pufferzonen und nicht reglementierten Regionen gilt Fallwild als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.

2. Kosten für die Beseitigung von gefallenem Wildschweinen im gefährdeten Bezirk

Wie mit UMS vom 18.01.2018, Az. 44.1a-G8741-2017/11-25, bereits mitgeteilt, sind für die Beseitigung verendet aufgefundener tierseuchenverdächtiger Wildtiere die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Beseitigungspflichtige zuständig. Dabei können sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen.

Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

Dem bei der Besprechung der Regierungspräsidentinnen und –präsidenten am 22.11.2017 vorgetragenen Wunsch nach finanzieller Unterstützung durch das StMUV kann nicht entsprochen werden.

3. Einsatz von Hilfskräften für das Sammeln von Wildschweinen in einem ASP-gefährdeten Bezirk und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten

Für das Sammeln von Wildschweinen im gefährdeten Bezirk ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Dafür ist der Einsatz entsprechender Hilfskräfte bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Landkreisebene zu planen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Deischl
Ministerialrätin